



Kanton Zürich

Wegleitung

für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Hilfsblatt B
Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen

Jahr: _____

1. Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung
2. Nachführung der Abschreibungen (inkl. Subventionen) auf Einkünfte

1.1 Aufzeichnungen über den Betrieb
1.2 Aufzeichnungen über den Betrieb nach steuerlichen Vorschriften
1.3 Aufzeichnungen über den Betrieb nach steuerlichen Vorschriften und Abschreibungen
1.4 Aufzeichnungen über den Betrieb nach steuerlichen Vorschriften und Abschreibungen sowie Subventionen
1.5 Aufzeichnungen über den Betrieb nach steuerlichen Vorschriften und Abschreibungen sowie Subventionen und Zinsen
1.6 Einkommen
1.7 Einkommen
1.8 Einkommen
1.9 Einkommen
1.10 Einkommen
1.11 Einkommen
1.12 Einkommen
1.13 Einkommen
1.14 Einkommen
1.15 Einkommen
1.16 Einkommen
1.17 Einkommen
1.18 Einkommen

Wegleitung zum Hilfsblatt B

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen

Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft ab Steuerperiode 2001, Eidg. Steuerverwaltung EStV, mit Anpassungen an die Verhältnisse im Kanton Zürich.

1. Allgemeines

Nach Artikel 125 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) haben Selbstständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellungen** nachzuweisen. Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den zugehörigen Belegen während 10 Jahren aufzubewahren sind. Die nachstehenden Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen, sofern sie nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können.

Mit Buchhaltungsabschluss: Ziffern 1, 2, 4 und 5.

Mit Aufzeichnungen: Ziffern 3, 4 und 5.

Anhang

Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

Hinweis zur Vermögenssteuer

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung ist der Buchwert des beweglichen Geschäftsvermögens (Vieh, Fahrhabe, Vorräte) auch für die Vermögenssteuer verbindlich.

2. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei der in die Bemessungsperiode fallende Abschluss (Art. 43 Abs. 2 DBG). Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6), wie z.B. Investitionen und Privatanteile.
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert.

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, wird der für den Kanton steuerlich massgebende Mietwert hier eingesetzt.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden.

Die Abzüge umfassen

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an die erste Säule.
- die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge (Ziffer 1.4.4), wie Privateinlagen und Schulderrhöhungen.

Ziffer 1

Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Ziffer 1.2.9

Mietwert Kanton der Betriebsleiterwohnung

Ziffer 1.4

<p>Ziffer 1.6 <i>Einkommen Staatssteuer</i></p>	<p>Dieses für den Kanton massgebende Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).</p>
<p>Ziffer 2 <i>Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften</i></p>	<p>Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen und Subventionen; oder: – die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subventionen). <p>Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.</p>
<p>Ziffer 3 <i>Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen</i></p>	<p>Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.</p> <p>Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen</p> <p>Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang.</p>
<p>Ziffer 3.1 <i>Aktiven</i> <i>Maschinen, Fahrzeuge, sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen</i></p>	<p>Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugänge» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden; kein Eintrag unter «Abgänge».</p> <p>Unter 3.1.6 werden eher die Intensivkulturen aufgeführt, wogegen Ziffer 3.1.10 die dauernden Baumbestände umfasst.</p>
<p>Ziffern 3.1.8 bis 3.1.11 <i>Liegenschaft (Landgut)</i></p>	<p>Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist die erste Möglichkeit (gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist diesfalls gesondert auszuweisen.</p> <p>Spalte Zugänge (Käufe)</p> <p>Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffern 3.6.5 bis 3.6.9) aufgeführten Investitionen, sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.5.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl in dieser Tabelle, wie auch in den Ziffern 3.6.5 bis 3.6.9 einzutragen.</p> <p>Spalte Abgänge (Verkäufe)</p> <p>Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffern 3.6.14 bis 3.6.19 übertragen werden. Bei Liegenschaftsverkäufen siehe auch Ziffer 3.5.6 «Liegenschaftsverkäufe» und Ziffer 3.5.20 «Andere Geschäftserträge». Eine Wertberichtigung auf Boden ist nur möglich, wenn ein übersetzter Erwerbspreis (Art. 66 bürgerliches Bodenrecht) nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Ziffern 3.2 <i>Fremdkapital</i></p>	<p>Hier sind nur Geschäftsschulden aufzuführen. Schulderrhöhungen sind ebenfalls unter Ziffer 3.5.4 anzugeben, Schuldrückzahlungen unter Ziffer 3.6.4.</p>
<p>Ziffer 3.4 <i>Ermittlung der gesamten vorgenommenen Abschreibungen und der Anlagekosten</i></p>	<p>In Spalte B (Abschreibungen) und D (Buchwert) werden die entsprechenden Beträge aus Ziffer 3.1 übertragen. Diese Tabelle führt in der Spalte C = A + B das Total der vorgenommenen Abschreibungen nach. Das Total C und der Buchwert D zusammen ergeben die Anlagekosten E.</p>
<p>Ziffer 3.5 <i>Ermittlung der Betriebseinkünfte</i></p>	<p>Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti. Davon abzuziehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe, – Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.
<p>Ziffern 3.5.8 bis 3.5.19 <i>Naturalbezüge, Privatanteile</i></p>	<p>Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Bezüglich des Mietwertes siehe Ziffer 1.2.9.</p>

Ziffer 3.5.20*Andere Geschäftserträge*

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie:

- Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen (die unter Ziffer 3.1 als Zugänge aktiviert wurden);
- wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen;
- in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe (für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind);
- Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Ziffer 3.5.22 bis 3.5.26*Tierbestand und Vorräte*

Massgebend sind die in den Inventaren (Tierhaltung Ziffer 5.2) zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).

Ziffer 3.6*Ermittlung der Betriebsaufwendungen*

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti. Davon abzuziehen sind:

Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffer 3.6.12 und 3.6.13*Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)*

Siehe Anhang. Enthält Ziffer 3.5.15 nur den Eigenmietwert des privaten Teiles Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich.

Ziffern 3.6.14 bis 3.6.18*Abgänge und Abschreibungen*

Die hier einzutragenden Angaben finden sich in der Tabelle unter Ziffer 3.1 und 3.2.

Ziffer 3.6.19*Nettoerträge aus Geschäftswertschriften*

Dieser Betrag ist dem Wertschriftenverzeichnis zu entnehmen.

Ziffer 3.6.20*Andere Geschäftsaufwendungen*

Hier ist der auf Grund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Ziffer 4*Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone*

Diese Ziffer ist von jedem Betrieb auszufüllen. Nur wenn diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich sind, kann die Eintragung entfallen.

Ziffer 5*Angaben über den Betrieb*

Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus den Abschlüssen leicht ersichtliche Angaben der Ziffer 5 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.

Wegleitung zum Hilfsblatt G

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen

The image shows a thumbnail of the 'Hilfsblatt G' form. It is titled 'Hilfsblatt G für Land- und Forstwirtschaft' and is for the 'Kanton Zürich'. The form includes a header with the canton's logo and name, a section for 'Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen', and several tables for recording data. The tables are organized into sections: 1. Abschreibungsstellen (with sub-sections for 1.1 Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Garböl-Pflanzungen, 1.2 Obst- und Weinbau, and 1.3 Forstwirtschaft), 2. Abschreibungen (with sub-sections for 2.1 Abschreibungen auf Gebäude, 2.2 Abschreibungen auf Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Garböl-Pflanzungen, and 2.3 Abschreibungen auf Inventar), and 3. Abschreibungen (with sub-sections for 3.1 Abschreibungen auf Gebäude, 3.2 Abschreibungen auf Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Garböl-Pflanzungen, and 3.3 Abschreibungen auf Inventar). The form also includes a section for 'Abschreibungen (Werkzeuge, etc.)' and a section for 'Abschreibungen (Werkzeuge, etc.)'.

1. Anwendung von Hilfsblatt G

Für Betriebe in der **Talzone bis zu 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche**, für Betriebe **der voralpinen Hügelzone und der Bergzonen bis zu 20 Rindergrossvieheinheiten**, je mit beschränktem Umfang an Spezialbetriebszweigen:

- des Pflanzenbaus auf 1 ha insgesamt;
- der Tierhaltung auf 60 Schweinemastplätze, 10 Mutterschweine, 500 Legehennen;

ist anstelle der Deklaration gemäss Hilfsblatt B eine vereinfachte Deklaration auf dem Hilfsblatt G möglich. Dieses besondere Hilfsblatt G vereinfacht und erleichtert die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht durch die Auswertung der **Belege** anstelle der Auswertung der Hilfsbücher, indem:

- alle Belege am Ende des Jahres entsprechend den Ziffern des Hilfsblattes G sortiert und addiert werden, und anschliessend die Summe in das zutreffende Feld eingetragen wird;
- auf die Auswertung der nachgeführten Hilfsbücher verzichtet wird. Die Hilfsbücher können daher sehr einfach geführt werden; es genügt, je die Einnahmen und Ausgaben laufend aufzuzeichnen;
- für gewisse restliche Betriebskosten anstelle der Auflistung eine Schätzung der Steuerbehörden treten kann.

2. Verweis auf Wegleitung zum Hilfsblatt B

Die Ausführungen in der Wegleitung zum Hilfsblatt B gelten sinngemäss. Insbesondere wird verwiesen auf die Ausführungen über Abschreibungen, Naturalbezüge, Mietwert, Privatanteilen an Betriebskosten, Bewertung von Tierbeständen, Vorräten und Abzügen für Naturallöhne von Betriebsangestellten.

3. Abzug restlicher Betriebskosten

a) Abzug effektiver restlicher Betriebskosten

Die restlichen Betriebskosten können effektiv, mit einer separaten Aufstellung, unter Ziffer 2.2i des Hilfsblattes G zum Abzug gebracht werden.

b) Abzug geschätzter restlicher Betriebskosten

Zur Vereinfachung der Aufzeichnungspflicht ist es zulässig, die restlichen Betriebskosten entsprechend den Schätzungen der Steuerbehörden pauschal unter Ziffer 2.2i abzuziehen.

– in der Talzone:

- CHF 650.— je ha Wies- und Ackerland
- zusätzlich CHF 150.— je Mutterschwein
- zusätzlich CHF 9.— je verkauftes Mastschwein
- zusätzlich CHF 3.50 je verkauften Jäger
- zusätzlich CHF 3.50 je Legehenne
- zusätzlich CHF 25.— je Are der Spezialbetriebszweige des Pflanzenbaus (Obst, Reben usw.)

Zusätzlich zu obenstehenden Pauschalen können die Betriebsaufwendungen gemäss den Ziffern 2.2a bis 2.2h mit den effektiven Beträgen abgezogen werden.

– im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone:

- CHF 1000.— pro GVE
- zusätzlich CHF 170.— je Mutterschwein
- zusätzlich CHF 12.— je verkauftes Mastschwein
- zusätzlich CHF 4.— je verkauften Jäger
- zusätzlich CHF 4.— je Legehenne

Zusätzlich zu obenstehenden Pauschalen können die Betriebsaufwendungen gemäss den Ziffern 2.2c bis 2.2h (ohne 2.2a und 2.2b) mit den effektiven Beträgen abgezogen werden.

- die üblichen Privatanteile an den Betriebsaufwendungen sind in den Pauschalen berücksichtigt, so dass in der Regel unter Ziffer 2.1g keine Beträge einzusetzen sind.

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2 bis 7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	6 bis 13	13 bis 18
In der Regel	CHF 960	CHF 240	CHF 480	CHF 720
Ohne Milch	CHF 600	CHF 145	CHF 300	CHF 455
Mit Milch, ohne Fleisch	CHF 600	CHF 145	CHF 300	CHF 455
Viehloser Betrieb	CHF 240	CHF 60	CHF 120	CHF 180

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

2. Mietwert der Wohnung

Der für die Steuerperiode 2005 neu festgelegte Wert bleibt unverändert.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen Kind	
		Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse	CHF 3540	CHF 900	CHF 600
In der Regel	CHF 2640	CHF 660	CHF 420
Sehr einfache Verhältnisse	CHF 2100	CHF 540	CHF 360

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Die Ermittlung des Privatanteiles richtet sich nach der «Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ermittlung des Natureinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten des Selbständigerwerbenden». Der in der Regel zu deklarierende Betrag beträgt pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150.– pro Monat.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
CHF pro Tag	3.50	10.—	8.—	21.50
CHF pro Monat	105.—	300.—	240.—	645.—
CHF pro Jahr	1260.—	3600.—	2880.—	7740.—

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
CHF pro Tag	11.50	33.—
CHF pro Monat	345.—	990.—
CHF pro Jahr	4140.—	11880.00

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Jahr
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

Merkblatt

über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen:

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG). Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze

	Abschreibungssätze in Prozenten		
	Anschaffungswert	Buchwert	
2.1 Boden: Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)	–	–	
2.2 Gesamtsatz Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar. Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5%	3%	
2.3 Meliorationen Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5%	10%	
	Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3%	6%
2.4 Pflanzen (Abschreibung ab Vollertrag) Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung			
	Reben	6%	12%
	Obstanlagen	10%	20%
2.5 Gebäude			
	Wohnhäuser	1%	2%
	Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2%	4%
	Ökonomiegebäude	3%	6%
	Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, usw.	5%	10%
	Silos, Bewässerungen	5%	10%
2.6 Mechanische Einrichtungen Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12%	25%	
2.7 Fahrzeuge, Maschinen	20%	40%	
	Bei starker Beanspruchung	25%	50%
2.8 Vieh: In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.			

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bäuerlichem Bodenrecht liegen.

